

DJK Spvgg."Eiche" e.V. Offenbach

Abteilung: Hapkido

Mitalied der



Ergänzung und Anhang der Abteilung Hap-Ki-Do zur Satzung der DJK Spvgg. "Eiche" e.V. Offenbach

European Hwal Moo Hapkido Federation

Abteilungsordnung

§ 01 Geschäftsjahr

- 1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2. Die Abteilung ist Mitglied
 - a) des Landessportbundes Hessen e.V.
 - b) des zuständigen Landesfachverbandes
 - c) des zuständigen Spitzenverbandes
 - d) der DJK Spvgg. "Eiche" e.V. Offenbach

§ 02 Zweck

Der Zweck der Abteilung ist die Pflege der koreanischen Kampfkünste Hap-Ki-Do und Hwalmoodo. Der Abteilungsordnungszweck wird verwirklicht durch die Ermöglichung sportlicher Übung und Leistung.

§ 03 Gemeinnützigkeit

- 1. Diverse Überschüsse der Abteilung dürfen nur für die abteilungsordnungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen der Abteilung.
- Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Abteilung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 04 Mitgliedschaft

Mitglied der Abteilung kann jeder ohne Rücksicht auf Geschlecht, Rasse, Religion und Beruf werden, sofern er die bürgerlichen Ehrenrechte sowie die körperliche und geistige Eignung für diese Sportart besitzt.

§ 05 Erwerb der Mitgliedschaft der Abteilung Hap-Ki-Do

- 1. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers.
- 2. Über die Aufnahme entscheidet die Abteilungsleitung. Sie kann diese ohne Angaben von Gründen verweigern, wenn es im Interesse der Abteilung

- geboten scheint.
- 3. Das Mitglied muss die Satzung der DJK Spvgg. "Eiche" e.V. Offenbach und die Abteilungsordnung Abteilung Hap-Ki-Do anerkennen, um aufgenommen zu werden.

§ 06 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die aktiven Mitglieder haben Anspruch die Übungsstätten und Geräte der Abteilung zu den festgesetzten Zeiten zu benutzen. Die Anordnungen des Aufsichtführenden bzw. Übungsleiters sind zu befolgen.
- 2. Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das Recht, sich als Kandidat zur Wahl der Abteilungsorgane zu stellen.

§ 07 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft in der Abteilung endet durch
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
- 2. Der Ausschluss aus der Abteilung kann durch Beschluss der Abteilungsleitung erfolgen:
 - a) wegen Handlungen, die sich gegen die Interessen der Abteilung richten oder ihr Ansehen schädigt,
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Abteilungsordnungsbestimmungen oder sonstigen Ordnungen der Abteilung,
 - c) wegen Nichtbeachtung der Beschlüsse der Organe der Abteilung,
 - d) wegen unehrenhaftem Verhaltens innerhalb und außerhalb des Abteilungslebens,
 - e) wegen grobem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - f) aus sonstigen schwerwiegenden, die Abteilungsdisziplin berührenden Gründen.
- 3. Bei unter Punkt 2 genannten Gründen kann das Mitglied von der Abteilungsleitung dem Vereinsvorstand zum Ausschluss aus dem Verein vorgeschlagen werden.
- 4. Über den Abteilungsausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet die Abteilungsleitung mit einfacher Stimmenmehrheit. Der / die Betroffene ist vorher zu hören. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- 5. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung in der Mitgliederversammlung der Abteilung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses aus der Abteilung, bei der Abteilungsleitung schriftlich eingelegt werden. In der Abteilungsversammlung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

6. Wird der Ausschließungsbeschluss aus der Abteilung vom Mitglied nicht oder rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht weiten, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

§ 08 Organe der Abteilung

Die Organe der Abteilung sind

- 1. die Abteilungsversammlung
- 2. die Abteilungsleitung

§ 09 Die Abteilungsversammlung

- 1. Die ordentliche Abteilungsversammlung der Abteilung findet jährlich, in der Regel im ersten Quartal statt. Sie wird durch die Abteilungsleitung einberufen.
- 2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaftung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich einzuladen.
- 3. Die von den Mitgliedern einzubringenden Anträge müssen 5 Tage vor der Versammlung bei der Abteilungsleitung schriftlich eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge oder Anträge die erst durch Themengebung der Sitzung entstehen, können auch noch während der Sitzung eingebracht werden.
- 4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) die Berichte der Abteilungsleitung
 - b) die Berichte der Kassenprüfer
 - c) die Entlastung der Abteilungsleitung (nur bei Neuwahl)
 - d) die Neuwahl der Abteilungsleitung (nur alle 2 Jahre)
 - e) die Neuwahl der Kassenprüfer (nur alle 2 Jahre)
 - f) Anträge
 - g) Verschiedenes
- 5. Die Abteilungsleitung kann euch jederzeit eine außerordentliche. Abteilungsversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil mindestens aber 5 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angaben von Zweck und Gründen schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- 6. Die Abteilungsversammlung der Abteilung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel oder mindestens 5 sämtlicher stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss die Abteilungsleitung binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einladen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

- 7. Der/die Abteilungsleiter / in oder sein/e Vertreter / in leitet die Versammlung, bei Verhinderung beider ein von dem / der Abteilungsleiter / in bestimmter Stellvertreter. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaftung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich einzuladen.
- 8. Die Abteilungsversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wenn Gesetz oder Satzung nicht eine andere Stimmenmehrheit vorsieht.
- 9. Abteilungsordnungsänderungen der Abteilungssatzung können nur mit ¾ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 10. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- 11. Die Wahl der Mitglieder zur Abteilungsleitung erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies verlangt. Sei der Wahl zur Abteilungsleitung ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- 12. Sämtliche Beschlüsse der Versammlung dürfen nur abteilungsbezogen gefasst werden. Darüber hinausgehende Anträge die den Gesamtverein der DJK Eiche betreffen, dürfen nur in der dortigen Mitgliederversammlung, die im Januar jeden Jahres stattfindet, zu Beschluss kommen. Beschlüsse die der Vorstand der DJK Eiche oder die Mitgliederversammlung des Vereins über die Abteilung fasst, müssen von der Abteilung abteilungsordnungsgemäß angewandt werden.

§ 10 Aufgaben der Abteilungsversammlung

- 1. Wahl der Abteilungsleitung
- 2. Wahl der Kassenprüfer
- 3. Entgegennahme der Jahresberichte der kompletten Abteilungsleitung sowie der Kassenprüfer und (bei Bedarf) Entlastung der Abteilungsleitungsmitglieder.
- 4. Beschlussfassung über Abteilungsordnungsänderungen
- 5. Beschlussfassung über sonstige Anträge

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

- 1. Die Beschlüsse der Abteilungsleitung und der Abteilungsversammlung sind schriftlich abzufassen und von dem/der jeweiligen Leiter / in und von dem / der Schriftführer / in zu unterzeichnen.
- 2. Über jede Abteilungsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem / der Versammlungsleiter / in und dem / der Schriftführer / in zu

unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in der Niederschrift aufzunehmen.

§ 12 Die Abteilungsleitung

- 1. Die Abteilungsleitung besteht aus:
 - a) dem/der Abteilungsleiter / in
 - b) dem/der stelllv. Abteilungsleiter / in
 - c) dem/der sportlichen Leiter / in
 - d) dem/der Kassenwart / in
- 2. Zur Wahrung von Funktion innerhalb der Abteilung kann die Abteilungsleitung erweitert werden aus:
 - a) dem / der Schriftführer / in
 - b) dem / der Pressewart / in
 - c) dem / der Social Media Manager / in
 - d) dem/der Jugendwart / in
 - e) dem / der Frauenwart / in

Aus wie viel Personen der erweiterte Abteilungsvorstand gebildet werden soll, ergibt sich aus der Notwendigkeit, die einer ständigen Bedarfsermittlung unterliegt.

- 3. Es werden zwei unabhängige der Abteilungsleitung nicht angehörige, Kassenprüfer durch die Mitglieder bei der Abteilungsversammlung (ebenfalls alle 2 Jahre) gewählt. Diese haben die Aufgabe, die Kassenführung jährlich mindestens einmal im Jahr zu überprüfen. Die Kassenprüfer können mögliche Mängel der Kasse oder deren Führung bei der Abteilungsversammlung bekannt geben, sowie eine Empfehlung über eine eventuelle Entlastung des Kassenwartes abgeben.
- 4. In die Abteilungsleitung sind alle ordentlichen Mitglieder der Abteilung wählbar.
- 5. Die Abteilungsleitung wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Wiederwahl ist statthaft.
- 6. Beim Ausscheiden von einzelnen Abteilungsmitgliedern während der Amtszeit kann sich die Abteilungsleitung selbständig ergänzen.
- 7. Die Abteilungsleitung fasst ihre Beschlüsse in den Abteilungssitzungen, die von dem/der Abteilungsleiter/in unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder mündlich einberufen werden. Diese ist beschlussfähig wenn mindestens drei Abteilungsmitglieder einschließlich dem / der Abteilungsleiter / in oder dem / der stellvertretende / r Abteilungsleiter / in anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 7 Tagen eine zweite Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Abteilungsleitungsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu dieser Sitzung ist auf diese Besonderheit hinzuweisen.

- 8. Die Abteilungsleitung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzungsleiter / in.
- 9. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die die Abteilung mit nicht mehr als 500 Euro jährlich belastet, ist der/die Abteilungsleiter / in bevollmächtigt. Nur im Falle seiner Verhinderung besitzt sein / e jeweilige / r Stellvertreter / in die gleiche Vollmacht. Durch Abteilungsleitungsbeschluss kann der Betrag von 500 Euro jährlich einmal erhöht werden. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften die die Abteilung mit mehr als nach den vorstehenden Bestimmungen festgesetzten Betrag belasten, bedarf es eines Abteilungsleitungsbeschlusses.

§ 13 Ordnungen

- 1. Die Abteilung gibt sich die Beitragsordnung der DJK Spvgg. "Eiche" e.V. Offenbach.
- 2. Diese Ordnung ist nicht Bestandteil dieser Abteilungsordnung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde erstmals am 31.4.1999 in Offenbach durch die Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen und am 6.3.2023 angepasst und durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Abteilungsleitung

Andreas John Frank Breitenbach Sascha Bujan Marco Rückert (Abteilungsleiter) (Stellv. Abt.-Leiter) (Sportl. Leiter) (Kassenwart)